

Ausfertigung

Amtsgericht München

Rechtskräftig hinsichtlich
seit 30.07.2010

Az.: 1112 OWI 309 Js.34518/10

München, 30.07.2010

Syndikus, JSEKfin
Urkundsbeamte der Geschäfts-
stelle



IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

des Amtsgerichts München

In dem Bußgeldverfahren gegen

N. [redacted]
geboren am [redacted], Staatsangehörigkeit: rumänisch, wohnhaft: [redacted]

Verteidiger:
Rechtsanwalt [redacted] wohnhaft: [redacted], Gz.: 04304-nf

wegen OrdnungswidrigkeitenG

aufgrund der Hauptverhandlung vom 30.08.2010,
an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht [redacted]
als Richter

Für Hauptzollamt München: Herr [redacted]
als Vertreter der Verwaltungsbehörde

[redacted]
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

- 2 -

1. Gegen den Betroffenen wird wegen zwei rechtlich zusammentreffender fahrlässiger Verstöße gem. § 284 I SGB III eine Geldbuße in Höhe von 120,00 EUR verteilt.
2. Der Betroffene trägt die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen.

Angewendete Strafvorschriften:

§§ 284, 404 II Nr. 3 SGB III, § 46 OWiG, §§ 464, 465 StPO

- 3 -

Gründe:

I.

a) Der Betroffene war vom 16.02.2009 bis 20.02.2009 bei der Firma [REDACTED] Niederlassung Deutschland, [REDACTED] Unterschleißheim, auf dem Bauvorhaben [REDACTED] München ohne die hierfür erforderliche Arbeitsgenehmigung beschäftigt.

b) Der Betroffene war vom 01.07.2009 bis 12.09.2009 bei der Firma [REDACTED] Niederlassung Deutschland, [REDACTED] Unterschleißheim, auf dem Bauvorhaben [REDACTED] München ohne die hierfür erforderliche Arbeitsgenehmigung beschäftigt.

Der Betroffene war nicht im Besitz einer Arbeitserlaubnis. Bei zumutbarer Sorgfalt hätte er erkennen können, dass er eine Arbeitserlaubnis benötigen würde.

II.

Der Angeklagte hat sich dahingehend eingelassen, dass er eine Gewerbebeanmeldung gehabt habe. Er habe selbständig gehandelt und Rechnungen geschrieben. Der deutschen Sprache sei er nicht mächtig.

III.

Nach Auffassung des Gerichtes liegt eine Selbständigkeit dann vor, wenn der Betroffene in der Lage ist, wie ein Konkurrent auf dem Markt aufzutreten und an Aufträge zu gelangen. Der Betroffene kann die deutsche Sprache nicht. Er war also nicht in der Lage, auf dem deutschen Markt als Konkurrent aufzutreten. Aus den vorgelegten Rechnungen, die gemäß § 249 StPO verlesen wurden (Blatt 12-14 der Akten) ergibt sich, dass es sich bei den Arbeiten des Angeklagten um reine Hilfsdienste handelt wenn dort immer von "Mithilfe" die Rede ist. Eine Selbständigkeit aus den Rechnungen erschließt sich nicht. Aufgrund seiner

4 -
fehlenden Sprachkenntnis war er nicht in der Lage dabei in Deutschland sich selbständig zurechtzufinden und zu behaupten und einflussnehmend auf irgendwelche Arbeiten zu sein. Daher liegt nach Auffassung des Gerichtes eine abhängige Tätigkeit vor, zu der der Betroffene eine Arbeitserlaubnis benötigt hätte nach § 284 Abs. 1 3.SGB.

IV.

Der Angeklagte hat sich daher zweier rechtlich zusammentreffender fahrlässiger Verstöße gegen § 284 Abs. 1 SGB III schuldig gemacht. Er hat sich damit ordnungswidrig gemäß § 404 Abs. 2 Nr. 4 3. SGB verhalten. Bei Fahrlässigkeit sieht die genannte Vorschrift eine Geldbuße bis zu 2500 EUR vor.

Bei der Verrechnung an die tat- und schuldangemessene Geldbuße war zu berücksichtigen, dass der Betroffene nunmehr wieder in Rumänien ist, eine Frau und ein Kind hat. Ferner war zu berücksichtigen, dass er derzeit ohne Arbeit ist. Das Gericht hält eine Geldbuße von 120 EUR tat- und schuldangemessen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 46 OWiG, §§ 464, 465 StPO

gez.


Richter am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

München, 30.07.2010


Syndikus, JSekr/in
Urundsbeamtin der Geschäftsstelle